



Satzung der Heimatortsgemeinschaft Engelsbrunn

Der Vorstand der Heimatortsgemeinschaft Engelsbrunn hat am 27.02.2010 in Karlsruhe auf einer ordentlichen Vorstandssitzung diese Satzung vorgeschlagen, die anschließend mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen wurde. An diese Satzung sind alle Mitglieder und der Vorstand der Heimatortsgemeinschaft Engelsbrunn gebunden.

§ 1

NAME und SITZ.

Der Verein trägt den Namen **Heimatortsgemeinschaft Engelsbrunn** (HOG- Engelsbrunn).

Das Wappen des Vereins:

Oben quer der Schriftzug:

ENGELSBRUNN.

Links oben:

Auszug Wappen der Banater Schwaben.

Rechts oben:

Symbol eines Engels.

Mitte:

Engelsbrunner Kirche.

Links:

Tabakpflanze

Rechts:

Schwengelbrunnen



Wappen Engelsbrunn. Autor: Helmut Petendra

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Ort des HOG-Vorsitzenden (zur Zeit Köln), da der Vorstand des Vereins auf das ganze Bundesgebiet verteilt wohnt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK.

Zweck des Vereins ist es,

- die landsmannschaftliche Verbundenheit der früheren Engelsbrunner sowie deren Nachkommen zu pflegen und zu fördern,
- den in Not geratenen Landsleuten karitative Hilfe zu gewähren;



- c. die kulturellen Leistungen, Sitten, Gebräuche, Mundart, usw. aus dem früheren Engelsbrunn aufrecht zu erhalten und zu pflegen;
 - d. im Rahmen der genannten Zwecke mit anderen landsmannschaftlichen Organisationen, insbesondere der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. und anderen karitativen Organisationen zusammenzuarbeiten;
 - e. Herausgabe einer periodischen Schrift (Engelsbrunner-Jahresheft) oder Förderung ähnlicher Schriften und die Pflege der Homepage im Internet;
 - f. Unterstützung der Heimatkirche und Pflege unseres Friedhofs und der Kulturdenkmäler in Engelsbrunn;
 - g. Eintreten für die Völkerverständigung und den Frieden (Charta der Heimat Vertriebenen)
2. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.*
 3. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Entgelt verwaltet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wobei die Mitglieder keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, durch Vergütungen begünstigen.
 4. Der Verein verfolgt das Ziel, den Status eines eingetragenen Vereins zu erreichen.

§ 3

GESCHÄFTSFÜHRUNG.

Der Verein kann eine Geschäftsordnung erstellen und seine Handlungen danach ausrichten.
Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Spenden,
2. durch Veranstaltungen,

§ 4

MITGLIEDSCHAFT.

1. Alle Engelsbrunner(innen) und deren Familienmitglieder sowie alle Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich der Satzung der HOG verpflichtet fühlen, können sich als Mitglieder der Heimatortsgemeinschaft Engelsbrunn bezeichnen. Als Engelsbrunner(in) gilt, wer in Engelsbrunn geboren wurde oder in Engelsbrunn gelebt hat oder von einem Engelsbrunner abstammt. Eine Mitgliederliste wird nicht geführt. Der Vorstand führt lediglich eine Bestandsliste.



2. Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung kann der HOG-Vorstand auf einer Vorstandssitzung den Mitgliedsstatus für einzelne Personen aberkennen und aus der Bestandsliste entfernt.
3. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie sind jederzeit möglich.
4. Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit fördern. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Finanzielle und sonstige Leistungen und Beiträge können von keinem Mitglied verlangt werden, beruhen vielmehr auf völlig freiwilliger Basis.

§ 5

LEITUNG, VERTRETUNG DES VEREINS.

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - ein oder zwei Stellvertretern,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - den Beisitzern,
 - den Kassenprüfern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes wird bei einem regulären „Engelsbrunner Treffen“ (gilt als Mitgliederversammlung) erstellt. Über die Liste wird bei diesem Treffen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Landsmannschaft der Banater Schwaben sein.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten, muss jedoch vorher die Zustimmung des Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - die Zustimmung des ersten Stellvertreters einholen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat in der Mitgliederversammlung und im Jahresheft hierüber Bericht zu erstatten.



8. Was über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgeht und nicht von der Mitgliederversammlung ausschließlich zu entscheiden ist, wird vom Vorstand erledigt.
9. Für besondere Verdienste können Ehrevorsitzende, mit beratender Funktion im Vorstand, von der Mitgliederversammlung ernannt werden, solange der Verein besteht. Ebenso kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand organisiert alle zwei Jahre die „Engelsbrunner Treffen“ (Mitgliederversammlung) und informiert die in der Bestandsliste geführten Mitglieder darüber. Über eine Änderung des Zweijahreszyklus wird auf einem dieser Treffen abgestimmt.
2. Eine Vorstandssitzung wird bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Bei einer Vorstandssitzung werden folgende Punkte behandelt:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Vorlage des Kassenberichtes,
 - c. Abstimmung über grundsätzliche, den Verein betreffende Fragen, Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
 - d. Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes
4. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschriften der Protokolle werden vom Vorstandsvorsitzenden aufbewahrt.
5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfasst. Stimmrechte von abwesenden Mitgliedern können übertragen werden.
6. Dringliche Beschlüsse können durch den Vorstandsvorsitzenden nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern getroffen werden.



§ 7 AUFLÖSUNG.

1. Über die Auflösung der HOG Engelsbrunn entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung.
2. *Sowohl bei Auflösung des Vereins als auch bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an folgende Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.*
 - a. die Landsmannschaft der Banater Schwaben in Deutschland e.V., mit Sitz in München;
 - b. das Hilfswerk der Banater Schwaben, mit Sitz in Schwabach.
3. Die Akten und Schriften der HOG Engelsbrunn sollen im Falle der Auflösung der Forschung zugänglich gemacht werden.
4. Über die Auflösungsbeschlüsse muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNG.

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Übergeordnet zu dieser Satzung gilt die Satzung der Landsmannschaft der Banater Schwaben.

§ 9 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG.

Über diese Satzung wird nach Vorlage auf der Mitgliederversammlung (nächstes „Engelsbrunner Treffen“) abgestimmt. Bei Annahme der Satzung tritt sie mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bis dahin gilt folgende Übergangsregelung:

Der beim 14. Engelsbrunner Treffen am 29.09.2007 in Rastatt-Rauental für 4 Jahre gewählte HOG-Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen gemäß vorliegendem Satzungsvorschlag im Amt.

Karlsruhe, am 27.02.2010



Der Vorstand der HOG-Engelsbrunn.

- Vorsitzender: Hans Schlett.....
- Stellvertr.-Vors.: Helga Bernath.....
1. Kasierer: Georg Pretli.....
2. Kasierer: Anna Pretli.....
- Schriftführerin: Anna Steingasser.....
- Beisitzer: Manfred Andree.....
- Josef Dittiger.....
- Josef Anton Dittiger.....
- Günther Schässburger.....
- Peter Titsch.....
- Kassenprüfer: Georg Hotz.....
- Franz Schmelovski.....

Ehrenvorsitzender: Johann Gross

Ehrenvorsitzender: Hubert Schuch